

Verordnung

Stattegg, 28.03.2023

des Bürgermeisters gemäß § 40 Abs 2 lit. 8 iVm. § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 LGBl. Nr. 115/1967 (GemO) i.d.g.F.

Gemäß § 43 Abs 1 lit b Ziff 1 iVm. § 94 d Ziff. 4 d und § 45 Abs. 2 iVm § 94 d Ziff. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 BGBl.Nr. 159 i.d.g.F wird über Antrag der Gemeinde Stattegg und der Pfarre St. Veit vorübergehend

am Samstag, 08.04.2023 von 08:00 bis 22:00 Uhr

für die Kalkleitenstraße

**im Bereich von der südlichen Ortstafel „Kalkleiten“ bis zur Einfahrt „Spielwiese Kalkleiten“
eine für beide Richtungen geltende Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h sowie
im Bereich von der nördlichen Ortstafel „Kalkleiten“ bis zur Einfahrt „Spielwiese Kalkleiten“
eine Aufhebung der bestehenden Halteverbotsregelung auf der bergseitigen Straßenseite
verordnet.**

Für die Kennzeichnung und den verkehrssicheren Zustand ist der Veranstalter „Gemeinde Stattegg“ Herr Andreas Möstl (0664/1808370) verantwortlich.

Vor Beginn der Veranstaltung ist das Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion Kumberg herzustellen.

Nach der Veranstaltung ist die Kalkleitenstraße von etwaigen Verschmutzungen zu reinigen.

Bei Beschädigungen an Leiteinrichtungen (Verkehrszeichen, Leitpflöcken, etc.) haftet der Veranstalter, der auch für die Beschilderung verantwortlich ist.

Gemäß § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) idgF. wird diese Verordnung durch Anbringen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a, 10b und 13b kundgemacht und gilt von Samstag, 08.04.2023 von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Andreas Kahr-Walzer



Ergeht an: Polizeiinspektion Kumberg per E-Mail